



Geschäftsreglement Oeffentlichkeitsprinzip / Datenschutz

DER

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

1. Oeffentlichkeitsprinzip

Ziele	Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse. Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden und richtet sich nach dem Leitfaden zum Oeffentlichkeitsprinzip.
Verantwortlichkeiten	Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich.
Dringliche Informationen	In dringenden Fällen informiert der/die Ressortverantwortliche, im Verhinderungsfall das Gemeindepräsidium, das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Gemeinderates ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.
Redaktion	Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel in den zuständigen Kommissionen oder durch die Gemeindeschreiberei erledigt.
Informationsmittel	Die Informationen der Gemeindebehörden werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die Medien, mittels Flugblatt, im Anschlagkasten, mittels Informationsveranstaltungen sowie mit elektronischen Mitteln ist zulässig.
Kommissionen	Die Kommissionen unterbreiten ihre Informationsanträge dem/der Ressortverantwortlichen. Dieser/diese informiert zu gegebener Zeit den Gemeinderat.
Ausnahmen <i>Baukommission</i>	Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.
<i>Rechnungsprüfungs-kommission</i>	Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt das Kommissionspräsidium.
Formen	Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein. In der Regel wird eine Informationsschrift mindestens 10 Tage angeschlagen.
Anschlagkasten	Der Anschlagkasten der Gemeinde darf nur für die Veröffentlichung von amtlichen Informationen verwendet werden. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

2. Datenschutz

Ziel	Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).
Verantwortlichkeiten	<p>Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.</p> <p>Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.</p> <p>Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 Info DG zu melden.</p> <p>Die beauftragte Stelle für den Datenschutz</p> <ul style="list-style-type: none">➤ überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;➤ kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;➤ erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN

Im Namen des Gemeinderates:

Fredy Krebs

Ruth Hartmann